

Richtlinie für die Ausgabe von Schlüsseln (inkl. I-Button)

Schlüsselausgabe

- [1]** Antragsteller ist das Unternehmen mit vollständiger Firmenbezeichnung [Gesellschaftsform, Niederlassung, Adresse].
[2] Schlüsselinhaber ist die Person [vollständiger Name], die den Schlüssel nutzen soll.
[3] Angabe des Grundes, welche Tätigkeit ohne Schlüssel unausführbar ist. Bei Platzmangel bitte zusätzliches Blatt anhängen.
[4 und 5] Die notwendigen Genehmigungen und Freigaben sind rechtzeitig einzuholen. Der Schlüsselabholer hat sich bei der Schließanlagenverwaltung durch Flughafenausweis oder amtliches Dokument zu legitimieren.

Einhaltende Sorgfalt im Umgang mit Schlüsseln

Schlüssel und Schließzylinder sind Eigentum der Flughafen München GmbH (FMG) oder der Terminal 2 Gesellschaft mbH & Co oHG (T2). Sie dürfen nicht verändert bzw. umgebaut werden und sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Verwendung der Schlüssel ist ausschließlich im Dienst gestattet. Schlüssel dürfen den Mitarbeitern nur auf dem von der Schließanlagenverwaltung vorgesehenen Weg überlassen und nicht weitergegeben werden. Sollten Sie Schlüssel, die nicht den eigenen Bereich sperren, an Dritte weitergeben müssen, ist dies ausschließlich schriftlich bei der Schließanlagenverwaltung in Form eines „Schlüsselbeauftragten“ unter Einhaltung bestimmter Auflagen zu beantragen. Bei Aufforderung zur Schlüsselvorlage sind alle übernommenen Schlüssel vorzuzeigen. Der Antragsteller hat die Schlüsselregeln der FMG einzuhalten (z.B. die Tragerichtlinie), anderenfalls können die ihm überlassenen Schlüssel eingezogen werden. Schlüssel müssen grundsätzlich am Flughafen München verbleiben, es sei denn, er ist zum Zutritt des Arbeitsplatzes notwendig.

Höherwertige Schlüssel sind Schlüssel, bei deren Verlust ein Schaden über 50.000 € entsteht, als auch Gruppenschlüssel oder höhere oder solche, die besonders zu sichernde Bereiche schließen. Sie sind vor unbefugter Nutzung und Entwendung zu sichern und dazu im elektronischen Schlüsseldepot der FMG aufzubewahren. Diese Schlüssel dürfen das Flughafengelände nicht verlassen. Beim Gebrauch eines solchen Schlüssels ist die ausgegebene Schlüsselkette zu benutzen (siehe FMG Tragerichtlinie für höherwertige Schlüssel).

Sicherheitsschlüssel sind Schlüssel, die den Zugang zum Sicherheitsbereich und zu betrieblichen Sicherheitsbereichen ermöglichen. Für die Nutzung der Schlüssel muss eine „Verpflichtungserklärung zur erweiterten Berechtigung »critical part« für Inhaber von Sicherheitsschlüsseln“ vorliegen. Diese Schlüssel sind spätestens alle 6 Monate der ausgebenden Stelle vorzuzeigen, sofern der Antragsteller aufgefordert wird.

Allgemein einzuhaltende Regeln im Umgang mit allen Schließmedien [Schlüssel, Ausweis und I-Button]

Nach Benutzung der Schließmedien ist sicherzustellen, dass Türen, Tore, Schaltschränke, etc. wieder verschlossen sind [Rüttelprobe durchführen, bei Schiebetüren warten]. Die Tür muss im vorgesehenen Zustand hinterlassen werden, ist das nicht möglich, muss umgehend die technische Störungsannahme Tel: 089 975 555 informiert werden. Bei betrieblichen Durchgängen durch alarmgesicherte Türen ist die Einsatzleitstelle der Konzernsicherheit Tel: 089 975 63110 zu verständigen. Beschäftigtenkontrollstellen dürfen nicht umgangen werden. Das Umgehen der Kontrollen darf anderen Personen nicht ermöglicht werden. Es dürfen keine Kopien von Schließmedien hergestellt werden, auch keine Fotos oder Fotokopien. Schließmedien dürfen nicht verändert werden. Werden Schlüssel über elektronische Schlüsseldepots bereitgestellt, sind diese umgehend in das vorgesehene Depot zurückzulegen, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Bei Benutzung elektronischer Schließmedien ist darauf zu achten, dass diese vom Schlüsselträger regelmäßig an den Update-Stationen aktualisiert werden. Schließungsnummern sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Durchgängen angeschrieben werden [Sachbeschädigung]. Bei betrieblichen Durchgängen ist sicherzustellen, dass keine Vermischung von Passagieren verursacht wird [Schengen / non-Schengen oder clean / un-clean]. Grundsätzlich sollen alle Schlüssel nach Dienstende sicher verwahrt auf dem Flughafengelände verbleiben, sofern sie nicht zum Erreichen des Arbeitsplatzes nötig sind.

Schlüsselrückgabe

Nicht mehr benötigte Schlüssel [z.B. wegen Ausscheidens aus dem Betrieb, Umzug oder Versetzung] sind vom Antragsteller bzw. Schlüsselinhaber umgehend bei der Schließanlagenverwaltung zurückzugeben. [Für FMG-Mitarbeiter gilt die Richtlinie »Laufzettel«, Organisationshandbuch Register 30]. Die Rückgabe von Schlüsseln muss vor Rückgabe des Flughafenausweises erfolgen. Für die bei Nichtrückgabe entstehenden Kosten: siehe unten.

Schlüsselverlust

Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich (ggf. vorab telefonisch) der Schließanlagenverwaltung zu melden:
Tel. +49 89 975 5 25 33 oder Fax +49 89 975 5 25 36 oder E-Mail: key@munich-airport.de mittels Formular »Schlüsselverlust«.

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsatzleitstelle Konzernsicherheit zu informieren:

Tel. +49 89 975 6 31 10 oder Fax +49 89 975 6 31 26 oder E-Mail: sicherheit@munich-airport.de mittels Formular »Schlüsselverlust«.

Maßnahmen bei Verletzung der Sorgfaltspflicht

Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht, insbesondere wenn der Schlüssel auf Aufforderung nicht vorgelegt, nicht zurückgegeben oder verlängert oder im Verlustfall nicht gemeldet wird, behält sich die FMG/die T2 vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Dies können arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie z.B. Abmahnung [bei Mitarbeitern] sein, die Entziehung der Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich oder aber auch der erstattungspflichtige Wechsel der Schließanlage ggf. inkl. des darüber liegenden Schließkreises. Es wird darauf hingewiesen, dass die durch den Wechsel der Schließanlage entstehenden Kosten erheblich sein können.

Kommt ein Schlüssel abhanden oder wird er nicht zurückgegeben, so haften der Antragsteller und der Schlüsselinhaber persönlich als Gesamtschuldner gegenüber der FMG bzw. der T2 für den daraus entstehenden Schaden. Zu ersetzen sind die Kosten, die durch den Austausch der Schließzylinder und Schlüssel in dem zur Wiederherstellung des Sicherheitsschließkreises erforderlichen Umfang entstehen. Nichtbeachtung dieser Regeln wird streng geahndet und kann zur Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens gem. §§18, 19 LuftSiG bis hin zum Entzug der Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich führen.

Ist nach Entscheidung der Schließanlagenverwaltung der Schließkreis nicht unverzüglich wiederherzustellen, so kann dies auf Risiko des Antragstellers bis zur Rückgabe der Räume/Schließung aufgeschoben werden. Die FMG/die T2 kann auch dann den zur Wiederherstellung des Schließkreises erforderlichen Geldbetrag verlangen [Schadenersatz]. Die Verjährung des Ersatzanspruchs der FMG bzw. der T2 beginnt nicht vor Rückgabe des Raumes/Schließung.